

## Inkrafttreten von Bebauungsplänen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18.07.2018 folgenden Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

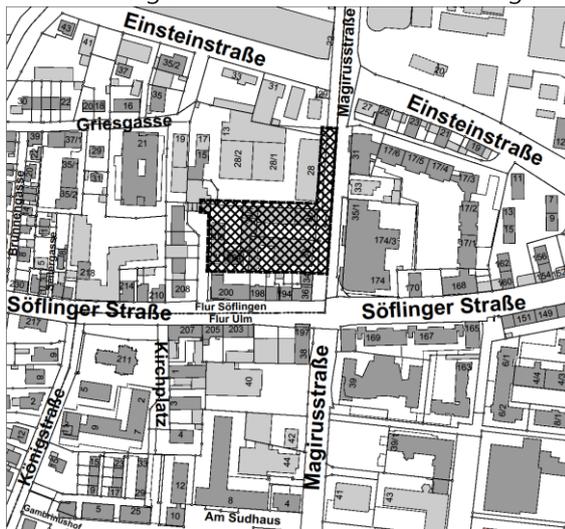
## Vorhabenbezogener Bebauungsplan

### „Magirusstraße - Söflinger Straße - Teil 1“, Plan Nr. 160-111

Maßgebend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften des Büros für Stadtplanung Zint & Häußler GmbH vom 30.06.2018.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flurstück Nr. 257/7, 258, 258/1, 259/1, 259/2, 259/10, 267/6 und Teil von Flst.-Nr. 253 (Söflinger Straße), 258/2, 258/3, 262 und 267 (Magirusstraße) der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 17.07.2018 vorbereitet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Stadt Ulm  
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Bürgerservice Bauen:

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung: 21.07.2018